

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Lieferkonditionen

- 1.1 Der Lieferrhythmus für die Frischwäscheversorgung bzw. Schmutzwäscheentsorgung erfolgt nach Absprache zwischen der BDK und dem Kunden.
- 1.2 Zeitliche Abweichungen auf Grund von Verkehrsbehinderungen sind nicht auszuschließen und können daher nicht beanstandet werden.
- 1.3 Sollte ein Liefertag auf einen Feiertag fallen, so wird die BDK mit der Hauswirtschaftsleitung des Kunden die jeweiligen bedarfsgerechten Versorgungszeiten abstimmen.
- 1.4 Alle vertraglich festgelegten Anlieferungsstellen müssen beim Kunden auf dem Rollweg, d.h. stufenlos bzw. per Aufzug erreichbar sein. Es muss gewährleistet sein, dass die LKW-Zufahrten sowie sämtliche Anlieferungsstellen zu jeder Zeit frei befahrbar und geräumt sind.
- 1.5 Die Artikel des Transportsystems dürfen ausschließlich im Rahmen der BDK-Dienstleistung verwendet werden. Eine Verwendung von BDK-eigenen Transportmitteln für andere Transportzwecke des Kunden ist unzulässig.
- 1.6 Die BDK erstellt für die Wäschebearbeitung die entsprechenden Lieferscheine.

2. Mängelrügen

- 2.1 Der Kunde ist verpflichtet, Mängelrügen für offenkundige Mängel umgehend nach Anlieferung schriftlich geltend zu machen.
- 2.2 Versteckte Mängel sind unmittelbar nach ihrer Aufdeckung der BDK schriftlich mitzuteilen.
- 2.3 Eine spätere Geltendmachung von Mängeln ist ausgeschlossen.

3. Geltung allgemeiner Normen, Hygiene und Gütesicherung

- 3.1 Die Auftragsabwicklung hat beiderseits nach den Richtlinien für die Bearbeitung von Krankenhauswäsche in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.
- 3.2 Die Bearbeitung der Textilien erfolgt ausschließlich mit den in der Liste vom Robert-Koch-Institut, Berlin, geprüften und anerkannten Desinfektionsweschverfahren und -mitteln nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) § 18.
- 3.3 Die Güte- und Prüfbestimmungen für sachgemäße Wäschepflege gemäß RAL GZ 992/1 und RAL GZ 992/2 (Hygienezeugnis) sind in vollem Umfang Grundlage für die Auftragsabwicklung.
- 3.4 Die berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen der BGR 500 Kapitel 2.6 (Betreiben von Wäschereien) werden von der BDK in vollem Umfang erfüllt.
- 3.5 Der Kunde hat das Recht, seinerseits zusätzlich Waschgangkontrollen und Verfahren zur Überprüfung der Hygienerichtlinien durchzuführen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.
- 3.6 Der Kunde hat sicherzustellen, dass Wäsche aus Sondereinheiten für hochkontagiöse (=hochinfektiöse) Krankheiten (z.B. Hämorrhagisches Fieber, Cholera, Milzbrand, Pest, Tollwut, Tularämie etc., vergl. aktuelle RKI - Richtlinie) am Ort der Entstehung nach Angaben des Robert-Koch-Institutes desinfiziert wird. Anschließend muss diese Wäsche gemäß dem schriftlich festgelegten BDK-Sortierschema in den entsprechenden Wickelsäcken für die Abholung durch die BDK bereitgestellt werden. Gemäß dem BDK-Sortierschema ist dies der vollfarbig rote Wickelsack, der mit dem Plastiksicherheitssack verpackt wird. Für Schäden, die aus einer nicht korrekten Absortierung der Textilien entstehen, übernimmt die BDK keine Haftung.
- 3.7 Wäsche aus Bereichen mit infektiösen Krankheiten (z.B. Ruhr, Diphtherie, Typhus, Hepatitis, Poliomyelitis etc., vergl. aktuelle RKI - Richtlinie) muss vom Kunden ebenfalls in den entsprechenden Wickelsäcken / Plastiksicherheitssack zur Abholung durch die BDK bereitgestellt werden.

4. Versorgungssicherheit

- 4.1 Die BDK verpflichtet sich, die Versorgung des Kunden auch im Falle eines eigenen Lieferungsausfalls sicherzustellen (Notfallkonzept).
- 4.2 Die BDK hat eine ausreichende Haftpflicht-, Gebäudeversicherung abzuschließen. Gleiches gilt für eine ausreichende Betriebsunterbrechungsversicherung. Der Kunde hat das Recht auf Einsicht in diese Policen.
- 4.3 Falls die BDK aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen - z.B. höhere Gewalt - die Wäsche nicht rechtzeitig bzw. überhaupt nicht liefern kann, sind Schadenersatzansprüche seitens des Kunden ausgeschlossen.

5. Übernahme des Kundenbetriebs

Sollte der Betrieb des Kunden durch einen Dritten übernommen und fortgeführt werden, so verpflichtet sich der Kunde, diesem Dritten die Weiterführung des vorliegenden Vertrages für die vereinbarte Vertragsdauer aufzuerlegen. Gleiches gilt im Falle einer sonstigen Funktionsnachfolge.

6. Wäschekennzeichnungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, sich im Umlauf befindliche hauseigene Wäsche kundenbezogen mit einem waschechten Dauerkennzeichnungs-System zu kennzeichnen. Soweit dies nicht geschieht, übernimmt die BDK keine Gewähr für verlustige kundeneigene Wäsche.

7. Hinweispflicht

Der Kunde ist verpflichtet, pfändende Gläubiger auf das Eigentum der BDK an den Produktbeständen hinzuweisen. Dies gilt auch in Bezug auf sonstige Rechte und Ansprüche, die Dritte im Hinblick auf die im Eigentum der BDK stehenden Gegenstände und Produkte geltend machen. Gleichzeitig ist er verpflichtet, der BDK von Pfändungen oder sonstigen Einwirkungen Dritter auf die Vertragsprodukte unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

8. Mitwirkungspflicht

Bedarf eine Leistung der Mitarbeit des Kunden, so kann dieser die Leistung nur dann verlangen, wenn er seiner Mitwirkungspflicht nachkommt.

9. Sonderbestimmungen für die Bewohnerwäschebearbeitung

- 9.1 Die bewohnereigene Wäsche wird in der Regel einem Waschverfahren unterzogen. Teile, die nicht waschbar sind, werden chemisch gereinigt.
- 9.2 Die BDK verpflichtet sich, die Bewohnerwäsche sachgemäß und schonend zu behandeln. Die fachliche Entscheidung über die Art der Behandlung bleibt dabei der Beurteilung der BDK überlassen.
- 9.3 Wäschebeschädigungen, die sich durch ein desinfizierendes Waschverfahren ergeben, sind kein Reklamationsgrund.
- 9.4 Die BDK haftet ausschließlich für nachweisliche Schäden / Verluste (EDV-gestützte Einzelteilverfolgung).
- 9.5 Grundsätzlich ist ein Kostenersatz nur in Höhe des Restwertes des verloren gegangenen oder beschädigten Wäschestücks möglich.
- 9.6 Die BDK haftet nicht für Schäden, die z.B. durch mangelhafte Beschaffenheit der Wäsche, versteckte Mängel oder nicht zur Wäsche gehörende, mitgewaschene Gegenstände entstehen.
- 9.7 Ferner sind von Reklamationen derartige Teile ausgenommen, die im Wäscheingang als schadhaft erkannt und in der Teilverfolgung des Bewohnerwäsche-EDV-Systems entsprechend markiert werden.
- 9.8 Die teilegerechte Bewaschungsart oder Chemisch-Reinigung wird dem Pflegeetikett des Wäschestücks entnommen und als zukünftige Behandlungsart hinterlegt. Abweichend wird ab einem Anteil von 50% Wolle (sämtliche Wollarten) Bewohnerwäsche generell chemisch gereinigt.
- 9.9 Die BDK haftet nicht bei falscher oder unleserlicher Pflegekennzeichnung und lehnt auch bei abgetrennten oder nicht vorhandenen Pflegekennzeichen die Haftung ab.
- 9.10 Reklamationsansprüche, die auf Grund unsachgemäßer Behandlung durch die Bearbeitung entstanden sind, werden von der BDK nur dann anerkannt, wenn diese binnen 8 Tagen nach Rückerhalt des beschädigten Teils der BDK schriftlich bekannt gemacht werden.
- 9.11 Schäden an und durch Schnallen, Knöpfe und Verschlüsse sind keine Reklamationsgründe.
- 9.12 Die auf den Bewohnerwäscheteilen aufgebrauchten Kennzeichnungen (Data-Matrix-Codes) werden bei Austritt des Bewohners oder Aufhebung des Vertrages – egal aus welchen Gründen – nicht wieder durch die BDK entfernt.
- 9.13 Stark verschmutzte Wäsche z.B. Fäkalwäsche, ist vom Kunden grob zu reinigen.
- 9.14 Durchnässte Bewohnerkleidung muss zum Schutz der anderen Textilien zunächst in einem beliebigen Plastikbeutel gegeben und anschließend in den jeweiligen Wäschesack des Bewohners abgeworfen werden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 9.15 Bei der bewohnerbezogenen Kennzeichnung der Wäsche wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Wäsche in dem jeweiligen Sack dem Bewohner gehört, auf dessen Namen der Sack gekennzeichnet ist. Dies trifft insbesondere auf alle ungezeichneten Teile zu, die durch die BDK gekennzeichnet werden.
- 9.16 Wäscheteile von verstorbenen oder ausgetretenen Bewohnern, deren Data-Matrix-Code durchgestrichen ist und die sich in dem Bewohnerwäsche-Sack eines anderen Bewohners befinden, werden auf diesen „anderen“ Bewohner gezeichnet und nach der Bearbeitung an ihn zurückgeführt.

10. Sonderbestimmungen für die Textile Systemversorgung

10.1 Allgemeine Bestimmungen

- 10.1.1 Durchführungsbestimmungen und Mitwirkungspflichten des Kunden
Die zur Verfügung gestellten Artikel sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur entsprechend ihrem Verwendungszweck eingesetzt werden. Sollten dennoch von der BDK zur Verfügung gestellte Leasingartikel vom Kunden beschädigt werden, so haftet dieser für diesen Schaden. Defekte Textilien werden gemäß der unter 10.3 angegebenen Restwertermittlung dem Kunden in Rechnung gestellt.
Sollten Artikel während der Laufzeit dieses Vertrages aus dem Lieferprogramm der BDK genommen werden, so kann die BDK diese nach Absprache mit dem Kunden durch gleichwertige Artikel ersetzen.
- 10.1.2 Ein Austausch von BDK-Textilien zwischen den Verwendungsstellen des Kunden darf nicht stattfinden, weil dadurch ein korrektes Textiles Controlling nicht mehr möglich ist.
- 10.1.3 Die BDK hat ein Besichtigungs- und Überprüfungsrecht aller zur Verfügung gestellten Artikel.
- 10.1.4 Abhanden gekommene Organisationsmittel (Sammler, Container usw.) sowie trägerbezogene Artikel sind der BDK vom Kunden zum Restwert zu ersetzen, soweit das Abhandenkommen nicht durch die BDK zu vertreten ist.
- 10.1.5 Fehlmengen sind von der BDK auf Kosten des Kunden auszugleichen, soweit die BDK die Fehlmengen nicht zu verantworten hat.
- 10.1.6 Bei Bedarf wird der BDK für die Bevorratung eines kleinen Notfalllagers ein geeigneter Lagerraum zur Verfügung gestellt.
- 10.1.7 Beendigung des Vertrages
Bei Beendigung des Vertrages - gleich aus welchen Gründen - hat der Kunde der BDK den Restwert der zum Beendigungszeitpunkt vorhandenen Leasingartikel zu erstatten. Insbesondere:
- Trägerbezogene Artikel
 - Bademäntel
 - Kinderschlaflsäcke
 - Bettwaren (Kissen, Einziehdecken)
 - Spezialanfertigungen
- sind vom Kunden vollständig zu übernehmen. Alle durch die BDK im Rahmen der Gesamtleistung zur Verfügung gestellten Teile (Container, MDE-Geräte, Textilien usw.) sind zum Beendigungszeitpunkt zurück zu geben.
Ab dem Datum des Eingangs des Kündigungsschreibens findet keine Veränderung des Versorgungsumfanges mehr statt. Das betrifft die Aufnahme neuer Artikel in das Versorgungssortiment ebenso wie die Ausdehnung der Textilversorgung auf bislang nicht bediente Bereiche.

10.2 Bestimmungen TSV-Berufsbekleidung

- 10.2.1 Abhanden gekommene oder beschädigte Berufsbekleidungsartikel sind der BDK seitens des Kunden zum Zeitwert zu ersetzen, soweit das Abhandenkommen bzw. die Beschädigung nicht durch die BDK zu vertreten ist.
Insbesondere sind folgende Fälle gemeint:
- a) nicht zurückgegebene Bekleidung nach Austritt eines Mitarbeiters
 - b) verlorengegangene Kleidung einzelner Mitarbeiter
 - c) Verschmutzung oder Beschädigung von Berufsbekleidungsteilen (Dies gilt insbesondere für defekte / verfleckte Berufsbekleidung, wenn kein weiterer Einsatz mehr möglich ist)
- 10.2.2 Der Kunde benennt eine Ansprechperson für folgende Aufgaben:
- Meldung neuer Mitarbeiter und deren Ausstattung an die BDK
 - Abmeldung und Rückgabe der Kleidung ausgeschiedener Mitarbeiter an die BDK
 - Meldung über Größentausch und andere Änderungen an die BDK

10.3 Restwert-Ermittlung

Der Restwert der personenbezogenen Miet-Textilien (z.B. Berufsbekleidung) berechnet sich nach deren Anschaffungswerten und der tatsächlichen Nutzung. Neuteile werden zum Anschaffungspreis (Einkaufspreis zzgl. Rüstkosten) berechnet. Bei im Einsatz befindlichen Teilen wird der Anschaffungspreis um 20 % pro verwendetem Jahr verringert, wobei der Mindest-Restwert 40 % nicht unterschreitet.
Für alle übrigen Miettextilien behält sich die BDK entsprechend den branchenüblichen Regelungen das Recht vor, diese Textilien des Kunden zum Zeitwert, das sind ca. 50% des Neuwertes, zu überlassen.
Während der letzten 3 Monate der Vertragslaufzeit sind für die trägerbezogene Berufsbekleidung keine Neuanmeldungen, Abmeldungen von Trägern oder sonstige Veränderungen mehr möglich.
Darüber hinaus findet ab dem Datum des Eingangs des Kündigungsschreibens keine Veränderung des Versorgungsumfanges mehr statt. Das betrifft die Aufnahme neuer Artikel in das Versorgungssortiment ebenso wie Ausdehnungen der Textilversorgung auf bislang nicht bediente Bereiche.

11. Freistellung bei Verbundgruppen

Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die in dem Vertrag zu Gunsten des Kunden eingeräumten Konditionen äußerster Konditionen sind. Auf Grund dessen kann der Kunde auch bei einem zukünftigen Beitritt oder bei zukünftiger Mitgliedschaft in Einkaufsgemeinschaften, Klinikverbänden oder sonstigen Organisationen und Trägerschaften keine weiteren Vergünstigungen (Boni, Rückvergütungen, o.Ä.) beanspruchen. Der Kunde ist verpflichtet, die BDK ggf. von Ansprüchen seitens der betreffenden Organisationen freizustellen.

12. Geheimhaltung

Die Vertragspartner werden Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen Vertragspartners geheim halten. Gleiches gilt im Hinblick auf Angaben oder Einblicke in Kundeninterna, welche die BDK im Rahmen der Zusammenarbeit erhält.

13. Beendigung des Vertrages

Eine etwaige Kündigung des Vertrages hat durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen. Eine fristlose / außerordentliche Kündigung des bestehenden Vertrages kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn gegen wesentliche Bestimmungen der Geschäfts- und Vertragsbedingungen verstoßen wird.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Duisburg.